

Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB

Nach § 315 HGB Abs. 4 HGB hat CropEnergies über bestimmte gesellschaftsrechtliche Strukturen und sonstige Rechtsverhältnisse zu berichten, um einen besseren Überblick über die Gesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu ermöglichen. Die CropEnergies AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim und hat stimmberechtigte Aktien ausgegeben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), dem Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard), notiert sind.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 85.000.000 € und ist in 85.000.000 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt damit 85.000.000. Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag keine eigenen Aktien (§ 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB). Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Der Gesellschaft steht kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt (§ 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 28. August 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt 30 Mio. € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Der Vorstand ist dabei ermächtigt, in bestimmten in § 4 (3) der Satzung der CropEnergies AG aufgeführten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB).

Hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen am Grundkapital der CropEnergies AG, die 3 % übersteigen, sind dem Unternehmen folgende Meldungen nach § 21 WpHG zugegangen: Die Südzucker AG teilte uns zuletzt mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 1a WpHG mit, dass ihr 71 % der Stimmrechte an der CropEnergies AG zustehen. Die Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) teilte uns zuletzt mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 gemäß § 21 Abs. 1 u. Abs. 1a WpHG i. V. mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG mit, dass ihr 78 % der Stimmrechte an der CropEnergies AG zustehen, 71 % über ihre nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnende Tochtergesellschaft Südzucker AG und 7 % unmittelbar (§ 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB).

Bei CropEnergies gibt es keine Aktien mit Sonderrechten (§ 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB). Zum Bilanzstichtag 28. Februar 2010 bestand keine Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital des Unternehmens in Form von Mitarbeiteraktien oder Mitarbeiteroptionsprogrammen (§ 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB).

Gemäß § 84 Abs. 1 AktG werden die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Vorstände wurden jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 179 Abs. 1 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Satzung der CropEnergies AG macht von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Abs. 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktienrechts oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden können. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, wurde dem Aufsichtsrat übertragen (§ 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB).

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Einer Erläuterung bedarf es folglich nicht (§ 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB). Eine Erläuterung der Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, entfällt, da derartige Vereinbarungen nicht bestehen (§ 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB).

Mannheim, Mai 2010

gez. Dr. Lutz Guderjahn

gez. Joachim Lutz